

# Gesetz zur Stärkung von Volksbegehren und Volksentscheiden



Der Landtag möge beschließen:

## Artikel I

### Änderung des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg)

Das Volksabstimmungsgesetz vom 14. April 1993 (GVBl.I/93, [Nr. 06], S.94) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 12]) wird wie folgt geändert:

Geltende Fassung mit Kennzeichnung der wegfallenden Passagen ( <del>Durchstrich</del> ).	Neue Fassung mit Kennzeichnung der hinzukommenden Passagen ( <u>Unterstrich und Fettdruck</u> )
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Förmliche Voraussetzungen</b></p> <p>(1) Die Volksinitiative muß den mit Gründen versehenen Wortlaut eines Gesetzentwurfes oder einer anderen Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes enthalten. Sie ist zustande gekommen, wenn ...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Förmliche Voraussetzungen</b></p> <p>(1) Die Volksinitiative <u>muß</u> den mit Gründen versehenen Wortlaut eines Gesetzentwurfes oder einer anderen Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes, <u>der bei der Unterstützung einsehbar sein muss</u>, enthalten. Sie ist zustande gekommen, wenn ...</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>(aufgehoben)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b><u>Recht auf Beratung</u></b></p>

	<p><b><u>Die Vertreter einer beabsichtigten Volksinitiative können sich durch das für Inneres zuständige Ministerium über die verfassungs- und verfahrensrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen beraten lassen.</u></b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Unterschriftsbogen</b></p> <p>(1) Der Unterschriftsbogen muß enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Überschrift, aus der der Zweck der Unterschriftensammlung eindeutig hervorgeht,</li> <li>2. den vollständigen Wortlaut des Gesetzentwurfes oder der anderen Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes,</li> <li>3. die fortlaufende Numerierung der Unterschriften auf den jeweiligen Unterschriftsbogen,</li> <li>4. den Namen, Vornamen, Tag der Geburt, den Wohnort und die Anschrift oder den gewöhnlichen Aufenthalt sämtlicher Unterzeichner in deutlich lesbarer Form,</li> <li>5. die persönlichen Unterschriften,</li> <li>6. das Datum jeder Unterschriftsleistung.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Unterschriftsbogen</b></p> <p>(1) Der Unterschriftsbogen muß enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Überschrift, aus der der Zweck der Unterschriftensammlung eindeutig hervorgeht,</li> <li>2. den vollständigen Wortlaut <b><u>oder den wesentlichen Inhalt in Kurzform</u></b> des Gesetzentwurfes oder der anderen Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes,</li> <li>3. die fortlaufende Numerierung der Unterschriften auf den jeweiligen Unterschriftsbogen,</li> <li>4. den Namen, Vornamen, Tag der Geburt, den Wohnort und die Anschrift oder den gewöhnlichen Aufenthalt sämtlicher Unterzeichner,</li> <li>5. die persönlichen Unterschriften,</li> <li>6. das Datum jeder Unterschriftsleistung.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Behandlung der Volksinitiative</b></p> <p>(3) Lehnt der Landtag den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes ab, so ist der hierüber ergangene Beschluß durch den Präsidenten des Landtages im Gesetz- und Verordnungs-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Behandlung der Volksinitiative</b></p> <p>(3) Lehnt der Landtag den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes ab, so ist der hierüber ergangene Beschluß durch den Präsidenten des Landtages im Gesetz- und Verordnungs-</p>

<p>blatt für das Land Brandenburg Teil I bekanntzugeben.</p>	<p>blatt für das Land Brandenburg Teil I bekanntzugeben. <b><u>Die Vertrauenspersonen werden schriftlich und möglichst auf elektronischem Wege umgehend unterrichtet.</u></b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 3 Volksbegehren § 13 Verlangen auf Durchführung eines Volksbegehrens</b></p> <p>(1) Stimmt der Landtag einer Vorlage innerhalb von vier Monaten nach Übergabe der Volksinitiative an den Landtag nicht zu, findet auf Verlangen der Vertreter der Volksinitiative ein Volksbegehren statt. Das Verlangen auf Durchführung eines Volksbegehrens ist schriftlich an den Präsidenten des Landtages zu richten.</p> <p>(2) Das Verlangen eines Volksbegehrens ist dem Landtag binnen <del>eines Monats</del> nach der Bekanntgabe des Landtagsbeschlusses nach § 12 Abs. 3 oder nach Ablauf der Frist in Absatz 1 anzuzeigen. Der Präsident des Landtages teilt den Eingang der Anzeige unverzüglich der Landesregierung mit.</p> <p>(3) Hält die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages das Volksbegehren für unzulässig, haben sie innerhalb <del>eines Monats</del> nach Eingang der Anzeige das Verfassungsgericht des Landes anzurufen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 3 Volksbegehren § 13 Verlangen auf Durchführung eines Volksbegehrens</b></p> <p>(1) Stimmt der Landtag einer Vorlage innerhalb von vier Monaten nach Übergabe der Volksinitiative an den Landtag nicht zu, findet auf Verlangen der Vertreter der Volksinitiative ein Volksbegehren statt. Das Verlangen auf Durchführung eines Volksbegehrens ist schriftlich an den Präsidenten des Landtages zu richten. <b><u>Die Vertreter können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage nach § 5 in geringfügig veränderter, dem wesentlichen Inhalt nicht widersprechender Form einreichen.</u></b></p> <p>(2) Das Verlangen eines Volksbegehrens ist dem Landtag binnen <b><u>vier Monaten</u></b> nach der Bekanntgabe des Landtagsbeschlusses nach § 12 Abs. 3 oder nach Ablauf der Frist in Absatz 1 anzuzeigen. Der Präsident des Landtages teilt den Eingang der Anzeige unverzüglich der Landesregierung mit.</p> <p>(3) Hält die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages das Volksbegehren für unzulässig, haben sie innerhalb <b><u>von sechs Wochen</u></b> nach Eingang der Anzeige das Verfassungsgericht des Landes anzurufen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p>

<p><b>Bekanntmachung des Volksbegehrens und der Eintragsfrist</b></p> <p>(2) Der Landesabstimmungsleiter setzt im Rahmen der Bekanntmachung nach Absatz 1 Beginn und Ende der Frist fest, innerhalb der das Volksbegehren durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung unterstützt werden kann (Eintragsfrist). <del>Die Eintragsfrist darf frühestens vier, höchstens acht Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung beginnen und muß sechs Monate dauern.</del></p> <p>(3) Die Abstimmungsbehörden haben den Gegenstand des verlangten Volksbegehrens, den ersten und letzten Tag der sechsmonatigen Eintragsfrist, <del>die Orte</del>, wo die amtlichen Eintragungslisten ausgelegt werden, die Tageszeiten, innerhalb derer die Eintragung vorgenommen werden kann, wo und in welcher Zeit Eintragungsscheine beantragt werden können und wie durch briefliche Eintragung das Volksbegehren unterstützt werden kann, in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und dabei auf die Voraussetzungen der Eintragungsberechtigung und der Ausübung des Eintragsrechts hinzuweisen. Bestimmt die Abstimmungsbehörde während der Eintragszeit weitere Amtsräume für die Unterstützung des Volksbegehrens (§ 17a Absatz 1 Satz 2), hat sie dies schnellstmöglich auf geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen; die Veröffentlichung muss nicht in der ortsüblichen Form erfolgen.</p>	<p><b>Bekanntmachung des Volksbegehrens und der Eintragsfrist</b></p> <p>(2) <u>Die Eintragsfrist beginnt acht Wochen nach Ablauf der Frist nach § 13 Absatz 3 und dauert sechs Monate.</u> Der Landesabstimmungsleiter gibt im Rahmen der Bekanntmachung nach Absatz 1 Beginn und Ende der Frist <u>bekannt</u>, innerhalb <u>derer</u> das Volksbegehren durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung unterstützt werden kann (Eintragsfrist).</p> <p>(3) Die Abstimmungsbehörden haben den Gegenstand des verlangten Volksbegehrens, den ersten und letzten Tag der sechsmonatigen Eintragsfrist, <u>die Amtsräume der Abstimmungsbehörden</u>, wo die amtlichen Eintragungslisten ausgelegt werden, die Tageszeiten, innerhalb derer die Eintragung vorgenommen werden kann, wo und in welcher Zeit Eintragungsscheine beantragt werden können und wie durch briefliche Eintragung das Volksbegehren unterstützt werden kann, in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und dabei auf die Voraussetzungen der Eintragungsberechtigung und der Ausübung des Eintragsrechts hinzuweisen. Bestimmt die Abstimmungsbehörde während der Eintragszeit weitere Amtsräume für die Unterstützung des Volksbegehrens (§ 17a Absatz 1 Satz 2), hat sie dies schnellstmöglich auf geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen; die Veröffentlichung muss nicht in der ortsüblichen Form erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Unterstützung des Volksbegehrens, Eintragungslisten, Eintragungsscheine</b></p> <p>(2) Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer nicht</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Unterstützung des Volksbegehrens, Eintragungslisten, Eintragungsscheine</b></p> <p>(2) Die Eintragung <u>in den Amtsräumen der Abstimmungsbehörde</u></p>

<p>lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Eintragung in die Eintragungsliste oder die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; das Nähere regelt die Volksbegehrensverfahrensverordnung.</p> <p>(3) Der Landesabstimmungsleiter leitet den jeweiligen Abstimmungsbehörden den Wortlaut der Vorlage oder den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf sowie die amtlichen Eintragungslisten, die den Gegenstand des Volksbegehrens deutlich bezeichnen müssen, bis spätestens eine Woche vor Beginn der Eintragsfrist zu.</p> <p>(4) Die Abstimmungsbehörden sind verpflichtet, die ihnen rechtzeitig zugegangenen ordnungsgemäßen Eintragungslisten innerhalb der Eintragszeit in den amtlichen Eintragsräumen (§ 17a Absatz 1) bereitzuhalten sowie <del>den ehrenamtlichen Bürgermeistern von Amts wegen, den Notaren und anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stellen auf ihre Anforderung genügend amtliche Eintragungslisten auszuhändigen</del> sowie die Eintragungsberechtigung der unterzeichnenden Personen schnellstmöglich zu prüfen.</p> <p>(5) Die Eintragung in die Eintragungslisten darf erst zugelassen werden, wenn sich die eintragungsberechtigte Person ausreichend ausgewiesen hat.</p>	<p>muss persönlich vollzogen werden. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Eintragung in die Eintragungsliste oder die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; das Nähere regelt die Volksbegehrensverfahrensverordnung.</p> <p>(3) Der Landesabstimmungsleiter leitet den jeweiligen Abstimmungsbehörden den Wortlaut der Vorlage oder den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf sowie die amtlichen Eintragungslisten, die den Gegenstand des Volksbegehrens deutlich bezeichnen müssen, bis spätestens eine Woche vor Beginn der Eintragsfrist zu. <b><u>Auf Anforderung erhalten die Vertreter einer Volksinitiative die amtlichen Eintragungslisten in angemessener Zahl vom Landesabstimmungsleiter.</u></b></p> <p>(4) Die Abstimmungsbehörden sind verpflichtet, die ihnen rechtzeitig zugegangenen ordnungsgemäßen Eintragungslisten innerhalb der Eintragszeit in den amtlichen Eintragsräumen (§ 17a Absatz 1) bereitzuhalten sowie die Eintragungsberechtigung der unterzeichnenden Personen schnellstmöglich zu prüfen.</p> <p>(5) Die Eintragung in die Eintragungslisten <b><u>in den Amtsräumen der Abstimmungsbehörde</u></b> darf erst zugelassen werden, wenn sich die eintragungsberechtigte Person ausreichend ausgewiesen hat.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Ausübung des Eintragsrechts</b></p> <p>(1) Die Eintragungen in die amtlichen Eintragungslisten <del>sind bis 16 Uhr des letzten Tages der Eintragsfrist in den Amtsräumen der Abstimmungsbehörde zu leisten. Die Eintragungen können auch vor</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Ausübung des Eintragsrechts</b></p> <p>(1) Die Eintragungen in die amtlichen Eintragungslisten <b><u>können in den Amtsräumen der Abstimmungsbehörde oder außerhalb der Amtsräume (freie Sammlung) geleistet werden. Der vollständige</u></b></p>

<p><del>einem ehrenamtlichen Bürgermeister oder Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle geleistet werden; die amtliche Eintragungsliste muss der Abstimmungsbehörde bis 16 Uhr des vorletzten Tages der Eintragsfrist vorliegen.</del></p> <p><del>(2) Jede eintragungsberechtigte Person kann sich nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen, ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, in die Eintragungsliste eintragen. Satz 1 gilt für die Ausübung des Eintragsrechts vor einem ehrenamtlichen Bürgermeister oder Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle entsprechend.</del></p>	<p><b><u>Wortlaut des Gesetz oder der anderen Vorlage nach § 5 muss bei der Eintragung einsehbar sein. Eintragungen in den Amtsräumen der Abstimmungsbehörde sind bis 16 Uhr des letzten Tages der Eintragsfrist zu leisten. Eintragungen im Wege der freien Sammlung müssen dem Landesabstimmungsleiter geordnet nach Abstimmungsbehörden bis 16 Uhr des letzten Tages der Eintragsfrist vorliegen. Der Landesabstimmungsleiter übermittelt die amtlichen Eintragungslisten unverzüglich den Abstimmungsbehörden.</u></b></p> <p>(2) <b><u>Erfolgt die Eintragung in den Amtsräumen der Abstimmungsbehörden, kann diese nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde erfolgen</u></b>, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen, ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17a</b></p> <p><del>(2) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Volksbegehrens bestimmt die Abstimmungsbehörde für jeden amtlichen Eintragsraum und für jede andere zur Beglaubigung ermächtigten Stelle, die amtliche Eintragungslisten angefordert hat, geeignete Personen, die die Aufsicht führen und die sonstigen Pflichten der Aufsicht führenden Personen wahrnehmen. Die Berufung von Personen, die die Aufsicht in anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stellen führen, bedarf der Zustimmung des jeweils Berechtigten. Die Aufsicht führende Person hat insbesondere ...</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17a</b></p> <p>(2) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Volksbegehrens bestimmt die Abstimmungsbehörde für jeden amtlichen Eintragsraum geeignete Personen, die die Aufsicht führen und die sonstigen Pflichten der Aufsicht führenden Personen wahrnehmen. Die Aufsicht führende Person hat insbesondere ...</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>Inhalt der Eintragung</b></p> <p>(1) Die Eintragung muß den Namen, Vornamen, Tag der Geburt, den Wohnort und die Anschrift oder den gewöhnlichen Aufenthalt der eintragungsberechtigten Person sowie das Datum der Unterschriftenleistung enthalten.</p> <p>(2) Eine Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Inhalt der Eintragungsliste und des Eintragungsscheins</b></p> <p><b><u>(1) Die amtliche Eintragungsliste muss enthalten</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b><u>eine Überschrift, aus der der Zweck der Eintragung eindeutig hervorgeht,</u></b></li> <li>2. <b><u>den vollständigen Wortlaut oder den wesentlichen Inhalt in Kurzform des Gesetzentwurfes oder der anderen Vorlage nach § 5,</u></b></li> <li>3. <b><u>die fortlaufende Nummerierung der Eintragungen auf den jeweiligen Eintragungslisten,</u></b></li> <li>4. <b><u>den Namen, Vornamen, Tag der Geburt, den Wohnort und die Anschrift oder den gewöhnlichen Aufenthalt der eintragungsberechtigten Person sowie das Datum der Unterschriftenleistung,</u></b></li> <li>5. <b><u>die persönlichen Unterschriften,</u></b></li> <li>6. <b><u>einen Hinweis auf die in § 26 Absatz 2 Satz 1 enthaltene Möglichkeit der Erledigung des Volksbegehrens.</u></b></li> </ol> <p><b><u>(2) Für den amtlichen Eintragungsschein gelten die Anforderungen aus Absatz 1 Nr. 1 bis 2 und Nr. 4 bis Nr. 7.</u></b></p> <p><b><u>(3)</u></b> Eine Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Ungültige Eintragungen</b></p> <p>(1) Ungültig sind Eintragungen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die nicht den Erfordernissen des § 18 Absatz 1 entsprechen,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Ungültige Eintragungen</b></p> <p>(1) Ungültig sind Eintragungen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b><u>die eine unvollständige, fehlerhafte, oder unleserliche An-</u></b></li> </ol>

2. die keine eigenhändige Unterschrift der eintragungsberechtigten Person oder der Hilfsperson (§ 15 Absatz 2 Satz 2) enthalten,

~~3. wenn die Identität der eintragungsberechtigten Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,~~

4. wenn die eingetragene Person nicht eintragungsberechtigt ist,

5. die auf Eintragungslisten erfolgt sind, die nicht amtlich sind,

6. in amtlichen Eintragungslisten, die nicht gemäß § 17 geleistet worden sind,

7. die nicht rechtzeitig erfolgt sind,

8. die einen Vorbehalt enthalten oder

~~9. die mehrfach sind.~~

**gabe des Geburtsdatums enthalten,**

2. die keine eigenhändige Unterschrift der eintragungsberechtigten Person oder der Hilfsperson (§ 15 Absatz 2 Satz 2) enthalten,

**3. die eine unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Angabe des Namens, Vornamens, Wohnorts, der Anschrift oder des gewöhnlichen Aufenthalts der eintragungsberechtigten Person enthalten und die unterzeichnende Person dadurch nicht zweifelsfrei erkennen lassen,**

4. wenn die eingetragene Person nicht eintragungsberechtigt ist,

5. die auf Eintragungslisten erfolgt sind, die nicht amtlich sind,

6. in amtlichen Eintragungslisten, die nicht gemäß § 17 geleistet worden sind,

7. die nicht rechtzeitig erfolgt sind,

8. die einen Vorbehalt enthalten oder

**9. die eine unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Angabe des Tages der Unterschriftsleistung enthalten.**

## § 21

### Feststellung des Ergebnisses

(1) Die Abstimmungsbehörde stellt unverzüglich nach ~~Ablauf der Eintragsfrist~~ die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest und übermittelt sie unverzüglich dem Kreisabstimmungsleiter.

## § 21

### Feststellung des Ergebnisses

(1) Die Abstimmungsbehörde stellt unverzüglich nach **Eingang der amtlichen Eintragungslisten nach § 17 Absatz 1 Satz 5** die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen **sowie die Gründe der Ungültigkeit und den Anteil der Ungültigkeitsgründe an der Ge-**



<p>(2) Der Kreisabstimmungsausschuß ermittelt für den Stimmkreis die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen und übermittelt sie unverzüglich dem Landesabstimmungsleiter.</p> <p>(3) <del>Der Landesabstimmungsausschuß faßt</del> die von den Kreisabstimmungsausschüssen festgestellten Eintragungsergebnisse zu einem Eintragungsergebnis des Landes zusammen und leitet seinen Bericht unverzüglich dem Präsidium des Landtages zu.</p> <p>(4) Das Präsidium des Landtages stellt das Gesamtergebnis des Volksbegehrens durch Beschluß fest. Es stellt dabei insbesondere fest, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist.</p> <p>...</p> <p>(6) Der Präsident des Landtages macht das Ergebnis des Volksbegehrens im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt.</p>	<p><u>samtzahl fest</u> und übermittelt <u>das Ergebnis</u> unverzüglich dem Kreisabstimmungsleiter.</p> <p>(2) Der Kreisabstimmungsausschuß ermittelt für den Stimmkreis die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen <u>sowie die Gründe der Ungültigkeit und den Anteil der Ungültigkeitsgründe an der Gesamtzahl</u> und übermittelt <u>das Ergebnis</u> unverzüglich dem Landesabstimmungsleiter.</p> <p>(3) <u>Spätestens vier Wochen nach Ablauf der Eintragsfrist faßt der Landesabstimmungsausschuß</u> die von den Kreisabstimmungsausschüssen festgestellten Eintragungsergebnisse zu einem Eintragungsergebnis des Landes zusammen und leitet seinen Bericht unverzüglich dem Präsidium des Landtages zu.</p> <p>(4) Das Präsidium des Landtages stellt das Gesamtergebnis des Volksbegehrens durch Beschluß <u>binnen zwei Wochen nach Zugang des Berichts nach Absatz 3</u> fest. Es stellt dabei insbesondere fest, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist.</p> <p>...</p> <p>(6) Der Präsident des Landtages macht das Ergebnis des Volksbegehrens <u>mit den Gründen der Ungültigkeit und deren Anteil an der Gesamtzahl</u> im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt. <u>Den Vertretern der Volksinitiative ist das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Voraussetzungen und Gegenstand des Volksentscheides</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Voraussetzungen und Gegenstand des Volksentscheides</b></p>

<p>(1) Entspricht der Landtag nicht binnen zwei Monaten dem zulässigen Volksbegehren, so findet innerhalb von weiteren drei Monaten ein Volksentscheid statt.</p>	<p>(1) Entspricht der Landtag nicht binnen zwei Monaten dem zulässigen Volksbegehren, so findet innerhalb von weiteren drei Monaten ein Volksentscheid statt. <b><u>Erfolgt binnen dieser drei Monate eine Wahl des Landtages, des Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlaments oder der Gemeindevertretungen, so kann der Volksentscheid am Wahltag stattfinden, sofern eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Volksentscheids gewährleistet ist.</u></b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Abstimmungstag</b></p> <p>(1) Sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines Volksentscheides eingetreten, so hat das Präsidium des Landtages <del>unverzüglich</del> den Abstimmungstag zu bestimmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Abstimmungstag</b></p> <p>(1) Sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines Volksentscheides eingetreten, so hat das Präsidium des Landtages <b><u>binnen zwei Wochen</u></b> den Abstimmungstag zu bestimmen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 44</b> <b>Stimmzettel</b></p> <p>(4) Stehen mehrere Vorlagen oder Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel aufzuführen. Ihre Reihenfolge richtet sich nach der vom Präsidium des Landtages festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Landtag dem Volk einen konkurrierenden Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes vorgelegt, so wird diese Vorlage <del>vor</del> den mit Volksbegehren gestellten Gesetzentwürfen oder anderen Vorlagen nach § 5 dieses Gesetzes angeführt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 44</b> <b>Stimmzettel</b></p> <p>(4) Stehen mehrere Vorlagen oder Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel aufzuführen. Ihre Reihenfolge richtet sich nach der vom Präsidium des Landtages festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Landtag dem Volk einen konkurrierenden Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes vorgelegt, so wird diese Vorlage <b><u>nach</u></b> den mit Volksbegehren gestellten Gesetzentwürfen oder anderen Vorlagen nach § 5 dieses Gesetzes angeführt.</p>

**§ 68  
Kosten**

**(5) Die Vertreter haben Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Vorbereitung und Durchführung eines Volksbegehrens. Die Höhe der Erstattung ist auf 0,25 Euro für jeden Stimmberechtigten, der ein Volksbegehren durch seine Unterschrift rechtswirksam unterstützt hat, begrenzt. Dabei werden höchstens so viele Unterschriften berücksichtigt, wie für das Zustandekommen des Volksbegehrens erforderlich sind. Die Kostenerstattung ist durch die Vertreter innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Ergebnisses nach § 21 Absatz 4 beim Präsidenten des Landtags schriftlich zu beantragen.**

**(6) Absatz 5 gilt entsprechend für die nachgewiesenen Kosten eines Abstimmungskampfes für jeden Stimmberechtigten, der bei einem Volksentscheid für den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage nach § 5 der Vertreter in gültiger Weise mit „Ja“ gestimmt hat. Dabei werden Ja-Stimmen von höchstens einem Viertel der Stimmberechtigten berücksichtigt. Absatz 5 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Frist mit der Bekanntmachung des Ergebnisses nach § 51 beginnt.**

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Das Gesetz tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft. Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eingereichte Volksinitiativen nach § 9 Absatz 1 findet die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Fassung des Volksabstimmungsgesetzes Anwendung.